

Reglement für Nutzung und Unterhalt von Naturschutzzonen und Objekten

Reglement über Nutzung und Unterhalt der Naturschutzzonen und geschützten Naturobjekte der Gemeinde Sulz.

Der Gemeinderat Sulz beschliesst, gestützt auf § 61 Abs. 2 der Bau- und Nutzungsordnung vom 29. Juni 1993:

§ 1 Zweck

Zweck dieses Reglementes ist es, die in der Nutzungsordnung formulierten Schutzziele umzusetzen und die darin nur grob umrissenen notwendigen Unterhaltsmassnahmen festzulegen. Es soll dazu beitragen, die mit der Nutzungsplanung geschützten Lebensräume von seltenen und bedrohten Pflanzen- und Tiergemeinschaften langfristig und ungeschmälert zu erhalten und wenn nötig zu verbessern.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Naturschutzzonen, Verbot von Beeinträchtigungen

1. Naturschutzzonen sind: Bützer-Berg, Deisigraben, Chessler, Chreisacher, Rimatt.
2. In den Naturschutzzonen ist alles zu unterlassen, was die Pflanzen- und Tierwelt beeinträchtigen kann. Verboten sind insbesondere das Anzünden von Feuern ausserhalb der hierfür vorgesehenen Stellen, die Durchführung von Festen und sportlichen Veranstaltungen, das Laufenlassen von Hunden (ausgenommen für den Jagdbetrieb).
3. Der Gemeinderat veranlasst, soweit nötig, die erforderliche Kennzeichnung der Naturschutzzonen und -Objekte.

§ 3 Unterhalt und Pflege

Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Entgelte, wenn sie im Nutzen eingeschränkt sind oder Leistungen ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen (Art. 18 c Abs. 2 NHG).

II. Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Gebieten und Objekten

§ 4 Weiher

1. Die Ausübung privater Fischereirechte bleibt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gestattet, soweit die übrige Pflanzen- und Tierwelt nicht beeinträchtigt wird.
2. Die Verlandung der Wasserfläche ist periodisch und abschnitts-weise im Herbst/Winter durch Entfernen von Rohrkolben und Schilf aufzuhalten.

§ 5 Magerwiesen

1. Trockenstandorte dürfen nicht gedüngt und nicht beweidet werden. Sie sollen einmal, höchstens zweimal jährlich, gemäht werden. Die erste Mahd darf nicht vor dem 1. Juli erfolgen. Das Schnittgut ist zu entfernen.
2. Kleine Trockenstandorte sind zu erhalten und periodisch zu pflegen, damit sie nicht verganden.
3. Vereinbarungen zwischen dem Kanton/der Gemeinde und dem Bewirtschafter bleiben vorenthalten.

§ 6 Uferschutzzone

1. Die von Natur aus gewundenen Bachläufe, die Ufersäume mit ihren gewachsenen Böschungen und die darauf fussende Bestockung und Krautschicht mit ihrem uferfestigenden Wurzelwerk dürfen in ihren natürlichen Funktionen nicht geschmälert werden.
2. Die Uferschutzzone umfasst einen beidseitigen Landstreifen längs der Uferlinie. Die Breite dieses Streifens, gemessen ab der Uferlinie bei mittlerem Sommerwasserstand bzw. der Parzellengrenze (§ 127 Abs. 2 BauG), beträgt: innerhalb Baugebiet 4 m, ausserhalb Baugebiet 2 m. Ist die Breitenausdehnung der Ufervegetation grösser als dieser Streifen, so wird die Schutzzone durch die äussere Bestockungslinie begrenzt. Bei bestehenden, innerhalb dieses Streifens gelegenen Bauwerken (Fahrbahnen, Stützmauern usw.) wird die äussere Schutzzonengrenzung durch diese festgelegt.
3. Verboten sind insbesondere: Die Schädigung der Ufervegetation durch Auflockern des Bodens, Ueberschüttung mit Steinen, Erde, Bauschutt usw., durch Beweidung und durch Kunstdünger und Spritzmittel.
4. Unterhalt und Pflege sind Sache der Grundeigentümer im Sinne von § 121 BauG.

5. Für den Rhein gilt zusätzlich die Verordnung über den Schutz des Rheins und seiner Ufer vom 16. April 1948.

§ 7 Hecken, Waldränder Feld- und Ufergehölze

1. Die im Nutzungsplan bezeichneten Hecken, Gehölze und Wald-ränder sollen periodisch (Rhythmus von 5 - 8 Jahren) und ab-schnittsweise ausgelichtet werden. Die ausschlagskräftigen Ha-sel, Eschen und Schwarzerlen können auf den Stock gesetzt werden, doch darf nicht mehr als 1/3 des Bestandes auf einmal geschlagen werden. Andere Arten sind lediglich zurückzu-schneiden. Markante Bäume dürfen nicht geschlagen werden. Die Waldränder müssen nach Möglichkeit gestuft und geschlos-sen gehalten werden.
2. An Landschaftsschutzzonen angrenzender Wald ist in bisheriger Art zu nutzen. Bestockungsänderungen sind nicht erlaubt.
3. Zu fördern ist die Umwandlung artenarmer Hecken, die Neuanlage von Hecken sowie Ersatzpflanzungen innerhalb geschützter Gehölze.
4. Eine Rodung von Hecken aus zwingenden Gründen darf nur mit Bewilligung des Gemeinderates bzw. des Baudepartements (bei Ufergehölzen) vorgenommen werden. Die Erteilung einer Be-willigung setzt voraus, dass vorgängig im gleichen Gebiet ein gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.

§ 8 Geologische Schutz- objekte

Die geologischen Schutzobjekte sind durch periodische Säuberung vor dem Ueberwachsen durch Gebüsch oder andere Pioniervegetation freizuhalten.

§ 9 Vollzug

1. Der Vollzug dieses Nutzungsreglementes obliegt dem Gemeinderat, soweit es nicht Sache der Grundeigentümer ist. Er kann einzelne Aufgaben der Naturschutzkommission oder einer privaten Organisation übertragen.
2. Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

§ 10 Inkrafttretung, Revision

1. Das Reglement tritt sofort in Kraft.
2. Revisionen können nach Rücksprache mit dem Baudepartement, Abt. Landschaft und Gewässer, erfolgen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Vom Baudepartement/Abteilung Landschaft und Gewässer zustimmend zur Kenntnis genommen am 26. März 1996.